

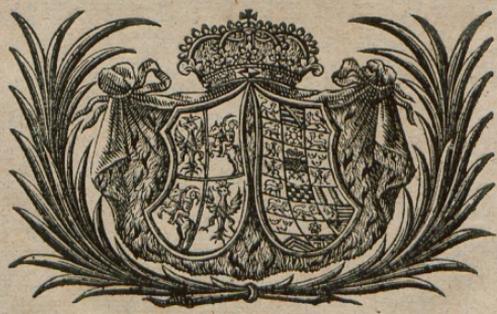
Vf  
3000a

Ihrer  
Königl. Maj. in Pohlen  
und  
Churf. Durchl. zu Sachsen  
Erneuerte  
**ORDONNANZ,**

Wie es fürhin  
Mit der MILIZ, und besonders mit der

**CAVALLERIE**  
Verpflegung und Inquartierung in Dero Chur-  
fürstenthum Sachsen und incorporirten Landen ge-  
halten, auch was sonst dabey in einem und dem andern  
beobachtet werden soll.

ANNO 1728.



BIBLIOTHECA  
POMERAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Mit Königl. Pohlen. und Churf. Sächs. allergnäd. *Privilegio.*

D R E S D E N  
Druckts Johann Conrad Etöpel, Königl. Hof- Buchdrucker.

A. 11



1778  
Königliche Bibliothek  
in Berlin

Geographische Karte  
von Europa

ORDNUNG

ALPHABETISCH

1778



Druck bey  
Meyerschen Buchhandlung  
in Berlin





**S** **IA**, Friedrich Au-  
 gust, von **SOLES** Sna-  
 den, König in Pohlen, Groß-Herkog  
 in Litthauen, Neussen, Preußen, Ma-  
 zovien, Samogitien, Kyovien, Vol-  
 hlinien, Podolien, Podlachien, Liesland, Smolensko,  
 Severien und Czerniechovien, Herkog zu Sachsen,  
 Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des  
 Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst,  
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch  
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde-  
 burg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
 Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-  
 stein, u. u.

Sügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officirern und  
 gemeinen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, des-  
 gleichen Unseren Vasallen, Beamten, Creys-Commissarien  
 und sonst jedermänniglich zu wissen, wird ihnen auch bereits  
 zur Gnüge bekannt seyn, was Wir wegen der in Unserm  
 Churfürstenthum und Landen einquartierten Miliz, so viel  
 in.

insonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Quartieren zu beobachtendes Zezeigen anlanget, vor verschiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und insonderheit de annis 1686. 1697. 1707. und 1714. publiciren lassen, damit beyde Theile, sowohl das Land als der Soldat, wie sie sich gegen einander zu verhalten, daraus um so viel klärlicher wahrnehmen können. Und wie nun hierunter eines theils des Landes Bestes selbst mit beruhet, also wollen Wir andern theils keinesweges, daß demselben zur Ungebühr und zur Last etwas abgefordert, und dadurch Excesse veranlasset werden, inmaßen Uns nicht minder an des Landes als an der Soldaten Conservation gelegen ist. Wir hätten dahero geglaubet, es würde Unseren vorigen Ordonnanzen auf das genaueste nachgelebet, und hierdurch allen Klagen und Beschwerden vorgebauet worden seyn: Nachdem aber Unsere getreuen Stände bey letzterer Landesversammlung allhier, das Gegentheil und unterschiedene Gravamina wieder obgedachte Unsere auf dem Lande liegende Cavallerie angebracht, auch, daß diesen gebührend abgeholfen, und die vorige Ordonnanzen durch ein zu publicirendes anderweites Reglement erneuert, also dadurch allen dergleichen künftighin zu besorgenden Excessen und Beschwerden vorgebauet werden möge, allerunterthänigst angesuchet, Wir auch dieses Unserer getreuen Stände Anbringen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden; Als sind Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, gegenwärtiges Reglement vor Unsere Miliz, zu gänglicher Abstellung alles dessen, woraus zu ungebührlicher und straffbarer Aggravirung Unserer Unterthanen irgends annoch einiger Anlaß, Unserer Intention zuwieder, künftighin genommen werden könnte, verassen, darinnen die vorige Ordonnanzen und Reglements wiederhohlen, nöthiger Orten mehrers erläutern und erneuern, auch solches zu künftiger exacterer Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Und gleichwie nun

I.

Unsere gnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Caval-

val-

valerie noch zur Zeit auf das Land verleget bleiben, der Ertrag derer vor die Unter-Officirer und Gemeinen gehörigen Portionen und Rationen durch das Geheime Kriegs-Raths Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de anno 1628. und Proportion des jedem Creyse hierunter zukommenden Quanti, nach wie vor, repartiret, denen Staabs- und Ober-Officirern hingegen, ihr ordentliches Tractament, nach dem gefertigten Verpflegung's-Reglement, und darbey ein gewisses an Quartier-Gelde, aus der General-Kriegs-Casse monatlich gereicht, und solchergestalt weder vor die Officirer, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier repartiret und angewiesen werden solle; Also sollen ietzernannte Staabs- und Ober-Officirer in denen Districten und Orten, wo das Regiment oder Compagnie einquartieret wird, vor Geld einmieten, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holz, Lichte, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prætrendiren, sondern alles, was die Officirer vor sich, ihre Leute und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen. Wie denn

## II.

Denen Staabs-Officirern zwar, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanz, auch fernerhin frey stehen soll, sich auf den Fall, da in deme dem Regiment zugetheilten Quartiers-Bezirk keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, in Schrift- oder Amtsfähigen Städten einzumieten, welches denn auch denen Capitaines oder Rittmeisters, wenn sie auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, zu gestatten, iedoch, daß in beyden Fällen noch ferner hauptsächlich darauf gesehen werde, damit diejenigen Städte, so hierzu erkieset sind, von der Mitte derer respectiv Quartiere des Regiments und Compagnie nicht weit entfernt liegen, damit der Officier desto näher an der Hand sey, ein wachsames Auge auf die Disciplin und dasjenige, was Wir vermittelst dieser Unserer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beschwerden

den abhelfliche Maaße zu geben, auch das Land, seine Klagen mit desto milderer Beschwerde und Versäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge; dahingegen sich die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs auf denen Dörffern der Gegend, wo die Compagnien, worzu sie gehören, stehen, noch weiterhin einzumietzen haben. Jedoch sollen

### III.

Was die Unter-Officirer und Gemeinen betrifft, zu desto ordentlicherer Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimente vor der wirklichen Einquartierung, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen, mit Nahmen und Zunahmen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Grefß-Commissarien, in deren anvertrauten Grefße sie zu stehen kommen, übergeben, darauf von diesen die Billectirung geschehen, ein ieder, wohin er von ihnen angewiesen wird, sein Quartier annehmen und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Grefß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, Quartier zu geben, die Grefß-Commissarien aber sollten zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechslung, in ein jedes Billet des Reuters Nahmen und Zunahmen, nebst der Farbe und Zeichnung des Pferdes, einschreiben: Wenn aber der Obriste, oder der an seine Stelle commandirende Officier, zu des Herrn Dienst und desto genauerer Disciplin des Soldatens, in denen Quartieren eine Veränderung zu treffen nöthig finden sollte; So soll derselbe solches dem Grefß-Commissario bekandt machen, welcher der Veränderung halber das behörige darauf zu veranstalten hat.

### IV.

Die Anweisung des benötigten Unterkommens vor die Unter-Officirer und Gemeinen nebst den Dienst-Pferden, bleibet dem Orte, wohin sie assigniret sind, anheimgestellt.

stellet, ohne daß der Soldate sich solches selbst anzusehen, oder deßhalber mit dem Quartier-Stande zu vergleichen und selbst einzumietthen, Macht habe, und hat solchergestalt der Soldat nebst dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benötigtes Bett und Lagerstatt zu genießen, jedoch soll er wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihm vom Wirth angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren.

Wosern aber einer von denen Unter-Officirern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib und Kinder bey des Mannes Lagerstatt mit behelffen, und kan von dem Wirth dießfalls nichts besonders begehret werden. So hat sich auch der Soldat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder sein Weib, kein besonders Feuer zum Waschen, Backen und dergleichen, zu präntendiren; gestalt denn auch einiges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beschwerung zu halten, dem Soldaten im geringsten nicht erlaubet seyn soll.

Wenn der Reuter monatlich umziehen muß, und die Reihe einen Häusler, so keine Stallung hat, betrifft, ist die Gemeinde nichts destoweniger, das bedürffende Unterkommen des Reuters bey zeiten anderweit gehörig zu veranstalten, und die Beytreibung des vom Häusler zu präntirenden proportionirten Beytrags selbst zu besorgen, schuldig; Inmaßen, als bereits oben gemeldet, sich mit dem Reuter eines gewissen Quartier-Geldes halber zu vergleichen, und, daß er sich ein eigen Quartier dafür miethe, zu versatteln, hiermit gänglich verbothen seyn soll.

V.

Anlangend derer Unter-Officirer und Gemeinen Verpflegung, haben dieselbe sich solche, zu folge Unsers den 23.

4

Junii

Junii 1717. publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Quartiere täglich zu empfangenden 2. gl. selbst anzuschaffen; Was hingegen den Unterhalt derer Dienst-Pferde betrifft, ist aus Unserm den 28. Martii 1718. emanirten Befehle bekannt, was maßen vom Pauker und Wachtmeister an, auf jede Ration täglich 6. Pfund Hafer leichten Gewichts, oder, da an einem Orte kein Hafer vorhanden, Zwey und Zwey Drittel-Mäßgen Korn Dresdnischen Maases, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, und zwar, Was den Hafer und das Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Art erbauet wird, nicht weniger Zwey Dresdnische Megen Heckerling, und wöchentlich Ein Bund Stroh, aus dem Quartiere geliefert werden, dargegen aber der Dünger dem Wirth ohne Entgeld verbleiben soll. Diesem nun ist noch ferner die allerschuldigste Folge zu leisten, und zwar dergestalt, daß sothane Fourage auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde lediglich in natura gereicht, sich zu deren Bezahlung keinesweges verstanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerley Art noch Weise accordiret werden solle.

## VI.

**W**ieweils auch schwere Klagen geführet worden, daß die Cavallerie dem in vorstehenden §. angeführten Mandate und Befehle gemäß, mit der ihr ausgemachten Verpflegung sich nicht wolle begnügen lassen, sondern unter dem zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung der Einbrüche, Diebstähle und dergleichen, ein mehreres von dem Land-Manne zu erzwingen suche, Wir aber diesem Unternehmen nachzusehen keinesweges gemeynet; Als beschlen Wir hierdurch ernstlich und wollen, daß von dato der Publication dieses Unsers Reglements, der so genannte gute Wille, krafft derer in voriger Ordonnanz de anno 1697. §. 6. ausgedruckten und hier wiederhoholten Strafen, gänzlich verborthen und aufgehoben seyn, ein ieder sich mit dem, was ihm zu seiner und seines Pferdes Subsistence,

ver.

vermöge dieses Unfers Reglements, verordnet ist, begnügen lassen, und aus dem Quartiere nicht das geringste darüber, insonderheit keine Speisung, vielweniger an dessen statt Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne oder möge, nehmen oder begehren solle; Würde aber einer oder der andere deme zuwieder handeln, so hat die Obrigkeit oder Gemeinde des Orts, oder der gravirte Unterthan, wo es geschieht, dem Capitaine oder Rittmeister der Compagnie, oder dem in seiner Abwesenheit commandirenden Officier, es sogleich zu melden, und dieser bey schwerer Strafe die Klägere sofort flaglos zu stellen; Solte hingegen der Rittmeister oder Capitaine Klägere nicht so gleich ohne Weislaufftigkeit in schadlofen Stand setzen, und den Reuter und Dragoner gebührend bestrafen, so soll die Obrigkeit des Orts ex officio (ohne einige Sportuln dießfalls denen Unterthanen anzusetzen, und ohne Gebrauch des Stempel-Papiers,) sich bey dem Obristen oder Commandanten des Regiments melden, welcher dahin zu sehen hat, daß die Obrigkeit, so flaget, ohnverzüglich satisfaciret, und der Rittmeister oder Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angesehen werde.

Und weil an dieses Reglement nicht allein die Miliz sondern auch die Landschaft verbunden; So befehlen Wir hiermit allen und ieden Obrigkeiten, insonderheit Unseren Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen.

In Fall nun selbige etwas über diese Verordnung gehen, oder, wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geschehen, solche nicht alsofort der Obrigkeit, (welche die Abstellung und Bestrafung bey dem commandirenden Officier zu suchen) anzeigen, die sollen in Conformität der vorigen Ordonnanz von anno 1697. §. 6. in Zwanzig Thaler der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt antwenden, oder gar durch die Finger sehen würde, in Fünffzig Thaler Strafe verfallen seyn; Wann hingegen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in seiner Wirthschafft Arbeit freywillig zur Hand

gehen, und dieser solches von ihm begehren, ihm auch dafür ein Stück Essen geben wolte, so bleibet dasselbe zwar unverwehret; Geld aber ein mehrers, als in dieser Ordonnanz verordnet ist, zu geben oder zu nehmen, solches wird hierdurch nochmahls, ein vor allemahl, aufs schärfste verbothen.

Würde auch ein oder anderer, es sey Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, es dem nächst liegenden commandirenden Officier zur Abhohlung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn nach Schärffe der Rechte verfahren werden.

## VII.

**S**ann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf Ordonnanz, Wacht, in gleichen auf Musterung, zum Exerciren oder sonst, commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht, als nebst denen täglich geordneten 2. gl. vor den Mund, annoch täglich 3. gl. vor das Pferd, wofern er beritten ist, zahlen, keinesweges aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser dabei befände, und es also aus freyen Willen thun wolte; In extraordinairn Commando-Fällen aber, stehet zu des Geheimen Kriegs-Raths Collegii Ermessen, wegen Nachlieferung der Fourage aus den Quartieren, oder anderer Disposition, nach befindenden Umständen, billigmäßige Veranstaltung zu verfügen. Binnen der Zeit nun, da sowohl Unter-Officier als Gemeiner, obangeführter maßen, commandiret, beurlaubet, oder sonst abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, es ist aber vor solche Zeit, über die tägliche 2. gl. an Mund-Portionen und 3. gl. vor das Pferd, im geringsten nichts weiteres zu exigiren; oder aus dem Quartiere, unter dem Vorwande einiges Quartier-Geldes, so hierbey gänglich hinweg fället, oder aus andern Ursachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, Unseren vormahls ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zu nehmen; Inmaßen derjenige Officier, so ein mehrers zu nehmen,

men, oder denen Seinigen solches zu gestatten sich förderhin unterstehen würde, auf das schärfste, dem Befinden nach, ohnfehlbar bestrafet werden soll.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermutet, ins Quartier zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn, vom Quartier-Stande unter einigem Prätext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder sonsten zu fordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, gänglich zu Ende gelauffen; Und wo er darwieder handelte, soll er nicht allein zum Ersatz angehalten, sondern auch deßwegen nachdrücklich bestrafet werden.

Auf ein gänglich abgängiges und vacantes Pferd aber, ist statt der Ration, so lange solches nicht wieder hergestellt wird, mehr nicht, als monatlich Drey Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Mund-Portion mehr nicht, als Zwey und ein halber Thaler, von dem Quartier-Stande, und zwar beyderley nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, diesem zuwieder, ein mehrers prärendiren oder exigiren, soll er nebenst dem Ersatz, auch andere unausgesetzte exemplarische Bestrafung zu gewarten haben.

### VIII.

Denen Reutern und Dragonern ist von den Officirern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in den Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit absüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ein ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abendzeit in Stall zu gehen, sollen sie sich der Laterne bedienen.

Nichtweniger soll der Soldat mit Taback-schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern, Feuerswegen gefährlichen Orten, solches gänglich unterlassen, desgleichen in Häusern und Dörffern, auch in den Gehöften

gen, der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schießens sich enthalten, das Gewehr, wenn es nöthig, im freyen Felde loßbrennen, und daserne dieses nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskomet oder sonsten Schaden geschiehet, mit harter, ja befindender Umstände nach, mit Leib- und Lebens-Strafe, angesehen werden soll.

### IX.

**W**ieweil auch die Zusammenziehung einzelner Compagnien, Esquadrons, oder ganzer Regimenten auf gewisse Zeiten zum Exerciren, hochnothwendig, gleichwohl dabey das Absehen mit darauf zu richten ist, daß solches mit möglichster Verschonung Unserer Unterthanen geschehe; So sollen, wenn dergleichen Zusammenziehungen von Unserer Generalität vor nöthig befunden werden, weder Officier noch Gemeiner, aus denen von den Creys-Commissarien so wohl im Hin- und Her-Marche zum Unterkommen jedesmahl zu assignirenden Dertern, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, sondern dasjenige, was ieder zu seinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld selbst anzuschaffen und zu besorgen schuldig, auch ferner männiglich alles Ernstes hiermit dahin angewiesen seyn, alle und jede Excesse sorgfältig zu vermeiden. Wie denn auch keine Vorspann ohne expressen Befehl aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, von denen Creys-Commissarien hierbey ausgeschriben, noch weniger aber denen Officieren verstattet werden soll, einen oder den andern aus denen, wählenden Hin- und Her-Marches oder zum Unterkommen assignirten Dertern, unbelegt zu lassen, umb daraus einige Fourage oder andere Douceurs zu ziehen.

Im übrigen ist allewege die Sorgfalt dahin vorzukehren, daß die Exercirungen an solchen Plätzen vorgenommen werden, wo denen Feld-Früchten kein Schade, auch sonsten denen Unterthanen am wenigsten Ungelegenheit verurfachet werde.

X. Kei-

## X.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Un-  
 fern expressen Befehl und von der Generalität darauf  
 ertheilte Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen  
 Kriegs- Raths Collegio, erhaltenen Werbungs- Patente,  
 Werbungen, darunter jedoch die ordinaire Reerütirung des  
 Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wann aber  
 dergleichen anbefohlen wird, es sey nun in Richtung neuer  
 Regimente, oder Augmentation derer Compagnien, so soll  
 die Werbung durchgehends auf solche Art geschehen, daß das  
 Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpas-  
 sierung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht  
 gehindert, sondern ohne alle Gewaltthätigkeit und Zwang  
 geworben werden möge.

Gleichergestalt sollen angefessene Handwerker und Bür-  
 ger in den Städten, nichtweniger angefessene Hauswirthe  
 und Bauern auf den Dörffern, item Bergleute, so würck-  
 lich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufge-  
 richteten Manufacturen in Diensten stehen, gänglich mit den  
 Werbungen verschonet, mit denen neu-angeworbenen Leuten  
 kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch we-  
 niger dieselben vor Geld wieder losgelassen, oder an einen  
 andern verkauffet, derjenige Officier aber, so hierwieder han-  
 delt, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanzen, nachdrück-  
 lich und aufs schärfste gestrafet werden.

So viel hingegen die dienstlosen und dem Lande bloß zur  
 Last erreichenden Müßiggänger betrifft, so sollen dergleichen  
 Leute auf vorherige Communication mit denen Obrigkeit-  
 ten, iederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrig-  
 keiten aber sollen gehalten seyn, denen Officirern auf alle Art  
 und Weise hülfliche Hand zu leisten, und die Werbung da-  
 durch zu facilitiren, nicht weniger Unseren vielfältigen vori-  
 gen Mandaten gemäß, keinen Deserteur zu verheelen, oder  
 gar fortzuhelfen, noch zu gestatten, daß solches von den Jh-  
 rigen geschehe, sondern ein ieder Deserteur, an welchem Ort  
 sich derselbe betreten lässet, soll angehalten, und an das nächst-  
 liegende Regiment oder Compagnie, bey harter, in voriem-

Mandaten, absonderlich in denen letztern de annis 1709. und 1712. darauf gesetzter Strafe von 400. Thln. alsofort extradiret und ausgeliefert werden.

## XI.

Wenn ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimen Kriegs-Raths Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marschall oder dem nach ihm commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officirer, daß sie sich darnach richten, und die Quartiere, wie solche von denen Creyß-Commissarien der March-Route gemäß angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimen Kriegs-Raths Collegio an die Creyß-Commissarien überschicket, und, was so wohl bey Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Anweisung der Quartiere und sonst zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten und fortgesetzt werden möge, sollen die Commandanten derer Regimenter vor dem Ausbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commissarien vorausschicken, den Tag des Ausbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, umb die Billetirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officirer und Gemeinen Dienst-Pferde, umb also die Quartiere mit desto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden. Und ist im übrigen die Einrichtung bey dem Marche dergestalt zu treffen, daß die Regimenter, sowohl Cavallerie als Infanterie, täglich 2. bis 3. Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit und der Wege, marchiren, den 4<sup>ten</sup> Tag aber Rast-Tag halten.

## XII.

Wasserne auf dergleichen Marchen zu Fortschaffung derer Krancken und anderer Nothwendigkeiten, Vorspannung erfordert werden, sollen solche durch Verordnung aus Unserm

ferm Geheimen Kriegs- Rath's Collegio von denen Creyß-Commissariis angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht als **Zwey**, desgleichen vor jede Compagnie ebenfalls **Zwey** hinlänglich bespannte Wagen hergegeben, aber weiter nicht, als bis in das nächste Quartier, mitgenommen und aus selbigem alsofort wieder zurück gelassen, anbey auch genaue Aufsicht gehalten werden, daß dem Vieh unterwegens durch Überladung, Ubertreibung oder sonsten, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen oder deren Knechte, so die Vorspanne führen, mit Schlägen oder auf andere Weise, nicht übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit andern, denen Officirern zugehörigen Sachen und Equipage-Stücken, nicht chargiret werden. Würde iemand etwas mehrers an Vorspann, als verordnet worden, verlangen oder nehmen, soll derselbe davor nachdrücklich bestrafet, und, denen Unterthanen die abgepressete Fuhrn über das zum theuersten zu bezahlen, angehalten werden.

### XIII.

Die von den Creyß-Commissariis denen Regimentern und Compagnien assignirte Nacht-Quartiere sollen ohnweigerlich angenommen, und gegen andere nicht verwechselt werden, dahingegen die eigenmächtige Einlogirungen, wenn es auch mit des Orts Bewilligung geschehen solte, hiermit gänzlich verbotthen sind.

### XIV.

Die Etappe der Verpflegung der Cavallerie auf dem Marsche, wird kraft dieses vermahnt, und so lange Wir nicht ein anderes zu verfügen der Nothdurfft befinden, dergestalt reguliret, daß denen Unter-Officirern, gemeinen Reutern, Dragonern und Mousquetirern, täglich zur Speisung in denen March-Quartieren:

1. halb Pfund Fleisch,
  2. Pfund Brod und etwas Zugemüse, und
  1. Kanne Bier, Hierüber
- Dem Reuter oder Dragoner täglich
6. Pfund Hafer und
  8. Pfund Heu, nebst 2. Megen Heckerling und bendüchtigem Streu-Stroh,

gereichet, und dafür denen Bequartierten täglich 1. gl. vor jede Mund-Portion, und vor eine Ration 3. gl., entweder so fort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationes an Unsere Crenß-Commissarien ausgestellt, und hierauf die bonificirung aus Unserer Kriegs-Casse veranstaltet werden soll, iedoch soll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Musterung oder zum Exerciren sich zusammen ziehet und deswegen zu marchiren hat, hierunter nicht mit begriffen seyn, weiln sie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Quartieren mit sich nehmen. Über vorgedachte Etappe nun, soll der Unter-Officier und Gemeine aus den Quartieren nichts verlangen; Staabs- und Ober-Officier hingegen, müssen den Unterhalt vor sich, ihre Leute und Pferde, ohne auf mehr besagte Etappe einiges Absehen zu richten, vor baare Bezahlung selbst anschaffen, worbey denn alle Exactiones an Geld, Hafer und Vidualien, so wohl in March- als Stand-Quartieren, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichste untersaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Abhaung und Hinwegnehmung Grases und Getreydes, oder Entwendung des Obstes, kein Schaden geschehen möge, bey harter Strafe und sofort zu prästirenden Ersaze, welchen wiedrigen falls der commandirende Officier selbst von seinem Tractamente zu leiden hat, geschärffter maßen hiermit anbefohlen wird.

### XV.

**S**iewohl auch bereits vormahls vielfältig verbothen worden, daß die Officier und Soldaten sich des Jagens, Hagens und Schiessens, sowohl in Unsern und Unserer Bettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, als derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrikeiten zugehörigen Gehegen, Feld-Marcken und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten sollen; So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten, in gleichen andern eingekommenen Berichten und Beschwerden wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weise darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, son-

sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten und ihm solches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltsame Widerseßlichkeit, auch bisweilen offenbare Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Nachdem aber dergleichen strafbaren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Alß wird hierdurch allen Generals, Obristen und andern Officirern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmahls alles Ernstes angedeutet und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unsern und Unserer Bettern Edden. Edden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen und Refieren, auch Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpreth zu schießen und zu fangen, oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn, daß die darwieder handelade vors Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leib- Strafe belegt werden sollen; Zu welchem Ende denn sowohl Unseren, als Unserer Bettern Edden. Edden. auch derer von Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Übertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arrêtiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todzuschießen, die Verbrechere an den nechst commandirenden Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excessé oder Thätlichkeit darbey vorgegangen, selbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheischung der Umstände, unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten.

### XVI.

**G**leichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unsern, wie auch Unserer Bettern Edden. Edden. und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fischwassern und Bächen, bey vorangeführter Arrêtirung und Bestrafung derer Verbrechere, ernstlich verbotzen.

### XVII.

**D**ie Diebereyen werden bey allen Regimentern und Com-  
pa-

pagnien nochmahls hiermit nachdrücklich untersaget, und, wenn sich etwas hervor thun solte, so soll man den Delinquenten nicht nur bey dem Regiment nach der Schärffe abstrafen, sondern auch gestalten Sachen nach mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiederigen falls nicht veranlasset werden, die Wiederersetzung des verlohrenen denen Officirern, in deren Compagnie Quartier es geschehen, selbst aufzuerlegen.

Weiln auch durch die Haussuchung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt seyn, mit Zuziehung eines Unter-Officiers, wenn einer in loco vorhanden, oder in dessen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor sich, solche Haussuchung ohne Zeit-Verlust in des Soldaten Quartier und Stall, vor die Hand zu nehmen, ingleichen auch nach Beschaffenheit der Sachen, den Delinquenten auf der Stelle, wie beym Articul des verbotenen Jagens und Fischens verordnet, zu arrêtiren, und nachgehends dem Officier, zu dessen Abhohlung und Bestrafung, mit Communication derer dießfalls etwan gehaltenen Registraturen, von dem ergangenen ungesäumte Nachricht zu geben.

### XIIX.

**G**leichfalls soll keinem Soldaten frey stehen, über Nacht aus seinem Quartier zu bleiben, und, wo dergleichen geschähe, hat solches der Wirth bey der Obrigkeit oder denen Gerichten anzuzeigen, und die Zeit anzumercken, damit, wann Nachricht erfordert wird, man dessen Gewisheit haben könne. Und gleichwie kein Soldat ohne Uurlaub und darüber erhaltenen Paß von seinem Officier, aus seinem Quartier sich über Land entfernen oder verreisen kan, also soll er schuldig seyn, solchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen.

Daferne aber einer ohne dergleichen Paß außer seinem Quartier sich betreten liesse, so soll selbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nechstliegenden Ober-Of-

Officier, zu fernerer Abhohlung, ungestümt Bericht gethan werden.

### XIX.

Denen Soldaten wird nicht verstattet, in den Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bier-schenken, Marktenderen zu treiben, noch einige Handwerke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung nur Abbruch geschieht. Solte aber sich einer dessen unterfangen, und der commandirende Officier solches auf beschene Erinnerung nicht abstellen; So hat die Obrigkeit es in Unser Geheimtes Kriegs-Raths Collegium einzuberichten, damit es mit mehrern Nachdruck und Bestrafung abgeschaffet werden könne, jedoch bleibet denenjenigen, so ein Handwerk gelernet haben, und in denen Quartieren mit Vorbewußt ihres Officiers solches exerciren wollen, bey einem gewissen Meister in Arbeit zu treten, un-verbothen.

### XX.

Die Abforderung derer Bothen, gleichwie selbige, da die Wege im Lande bekant, auch sich nach denen Wege-Säulen und andern Zeichen gar wohl gerichtet werden kan, meistentheils unvonnöthen ist, soll anderer gestalt nicht gestattet seyn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verschicket, oder auch des Nachts commandiret ist, welchen falls, wenn er dieserwegen von seinem Officier Pass oder commandir-Zettel vorzuweisen hat, ihm ein Bothe nicht zu verweigern.

### XXI.

Die Unter-Officirer von der Cavallerie sollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten, und, ob sie dieser erneuerten Ordonnanz in allen Punkten, insonderheit was darinnen der Natural-Verpflegung halber versehen ist, gebührend nachgelebet, oder derselben zuwider gehandelt, sich genau bey der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch bey denen Wirthen, erkundigen, und sodann von denen dießfalls etwan angebrachten Klagen und Beschwer-

schwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Visitation der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Officirer selbst geschehen; wie dann keinem Ober-Officier, ohne erhaltenen Urlaub von Unserer Generalität, aus denen Quartieren des Regiments sich zu begeben, nachgelassen seyn soll, um desto mehr ein wachsames Auge zu haben, daß alle demjenigen, was Wir in diesem Reglement anbefohlen, auf das genaueste nachgelebet werde.

## XXII.

**A**lle übrige über die Miliz vorkommende Klagen, sollen zuörderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht absetzet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daserne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorsehen würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, als welches im Lande allemahl zugegen, dahingegen Unsere Generals nicht allezeit gegenwärtig seyn können, gleichwie in Unserer de anno 1697. publicirten Ordonnanz bereits anbefohlen worden, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Namen und Zunahmen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bishero öfters geschehen, mit Ubergang derer vorbesagten ordentlichen Militair-Instantien, bey dem Geheimen Kriegs-Raths Collegio immediat angebracht werden, welches hierauf ohne einigen Aufschub mit Unserer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu dergleichen Excesse schleunigen Abthung, die gehörige Ordres gestellet, und dem Kläger nach Recht und Billigkeit, sowohl zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, also fort ohne den geringsten Aufenthalt verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestrafet, auch, wenn wieder die Officirer einige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aufsicht erweislich dargethan wird, die Restitution eines und des andern denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werde, gestalten hinsichtlich jeder Obrister vor die in denen Quartieren seines Regiments verübte Excesse, daserne sie derselbe auf angebrachte Klagen, justiz- und billigmäßig, auch ohne den geringsten Anstand, nicht remediret, solchergestalt zu haften hat, daß

er

er nicht nur selbst den klagenden Theile davor behörige Satisfaktion zu thun schuldig seyn, sondern auch noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, der Gebühr nach, deshalb angesehen werden soll.

XXIII.

**W**ir wollen schließlich auch Unsere Grenß-Commissarien bey ihren Pflichten dahin angewiesen haben, daß sie bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehende égale Eintheilung der Portionen und Rationen nach den Schocken treffen, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beschweret werde, auch die bey ein- und anderm Ort übrig bleibende, und anderwärts zum Veytrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Nähe anweisen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beschwerlich falle, daß sie auch sowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portiones oder Rationes mehr, als zu der Miliz würcklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geschehe, fernweit, daß sie nicht nur selbst fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob in denen ihnen anvertrauten Grenßien, mit allerhand Excessen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder dieses Unser Reglement, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, sondern auch, sobald sie davon starcke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weise davon benachrichtiget werden, weiter nachfragen, auch erheischender Nothdurfft nach, sich selbst ad locum begeben, nebst der Gerichts-Obrigkeit die Sache untersuchen, und die befindenden Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn alsofort die Restitution oder Satisfaktion, wie im vorherstehenden §<sup>ho</sup> gemeldet, zu verschaffen hat; Im Fall aber dieser hierunter manquirte, sollen die Grenß-Commissarien die Sache an den Obristen oder Commandanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, sodann in das Geheime Kriegs-Raths Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Akten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht ersiatten. Und daferne wieder alles Verhoffen alle und jede Excesse vor denen jährlichen Musterungen von denen Obristen, Capitaines und Officirern, auf vorbeschriebene Art nicht abge-  
than

than worden seyn solten; So hat nach Beschaffenheit der Umstände, der Grefß: Commissarius selbst, oder wenigstens einige Deputirte des Districts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen an die Inspecteurs von der Cavallerie und Infanterie gleich zu Anfang der Musterung anzubringen, damit, ehe solche noch zu Ende gehet, selbige von ermelten Inspecteurs, benebst dem Grefß: Commissario oder Grefß: Deputirten, abgethan, und die Kläger flaglos gestellt werden mögen. Ereigneten sich aber hierunter Beschwerlichkeiten, daß solchesfüglich nicht geschehen könnte, so haben dieselben ihren Bericht hierüber zum Geheimen Kriegs: Raths Collegio zu erstatten, als wozu die Inspecteurs und Grefß: Commissarii durch Ordre und Befehle angewiesen werden sollen. Im übrigen soll

#### XXIV.

Alles dasjenige, was in Unseren vorigen Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen, enthalten, und zur genauen Beobachtung anbefohlen, allhier aber nicht mit ausgedrucket worden, in so weit es in diesem Unsern erneuerten Reglement nicht geändert, einen Weg wie den andern in seinem Vigore verbleiben, und durchgehends, als ob es von Wort zu Wort hieher wiederhohlet wäre, auf das genaueste zur Execution gebracht werden.

Damit nun dieser Unser ernster Wille und Reglement zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge; So wollen Wir, daß solches allenthalben, sowohl im Lande als bey der Miliz, gehörig publiciret werde. Gestalt denn eines theils alle Beamte, Räte derer Städte, und andere Gerichts: Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts: Stelle dasjenige, was sie betrifft, und wornach sich selbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigsten einmahl öffentlich vorlesen, solches auch überall in locis publicis anschlagen lassen, darüber ihres Orts festiglich halten, und dawieder, bey Vermeidung unausbleiblicher scharffer Ahndung und Eintreibung derer in diesem Reglement gesetzten Strafen, nichts verstaten sollen: Andern theils soll ebenmäßig sothanens Unser Reglement von denen Rittmeisters und Capitaines nicht allein denen Compagnien gebührend bekannt gemacht und publiciret, sondern auch bey jedesmahliger Zusammen-

zie:

ziehung der Compagnie zum Exerciren und zur Musterungs-  
Zeit, der neu-angeworbenen Mannschafft aber, wenn sie auf  
die Kriegs- Articul und zur Fahne schweret, vorgelesen und  
eingeschärffet, und also männiglich zu dessen genauer Hal-  
tung und Observanz, umb für Schaden und harter Bestraf-  
fung sich hüten zu können, angewiesen werden.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und  
vorgedruckten Geheimen Kriegs-Canzley- Secret, zu Dres-  
den, den 21. Augusti, 1728.

**AUGUSTUS REX.**



**Hans Christian von  
Kiesewetter.**

Joh. Gottfried Ebert.

FK 73000a

X 3117653

UNIVERSITÄT



UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

ME



Vf  
3000a

Ihrer  
**Königl. Maj. in Koblen**  
 und  
**Churf. Durchl. zu Sachsen**  
 Erneuerte  
**ORDONNANZ,**

Wie es sirohin  
MILIZ, und besonders mit der

# GALLERIE

d Sinquartierung in Dero Chur-  
 chsen und incorporirten Landen ge-  
 sonsten dabey in einem und dem andern  
 beobachtet werden soll.

ANNO 1728.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

... und Churf. Sächß. allergnäd. Privilegio.

DRESDEN,  
Johann Conrad Stöfel, Königl. Hof-Buchdrucker.

A. 11.

